

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129
„Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde**

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 einstimmig bei 3 Enthaltungen gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), den Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

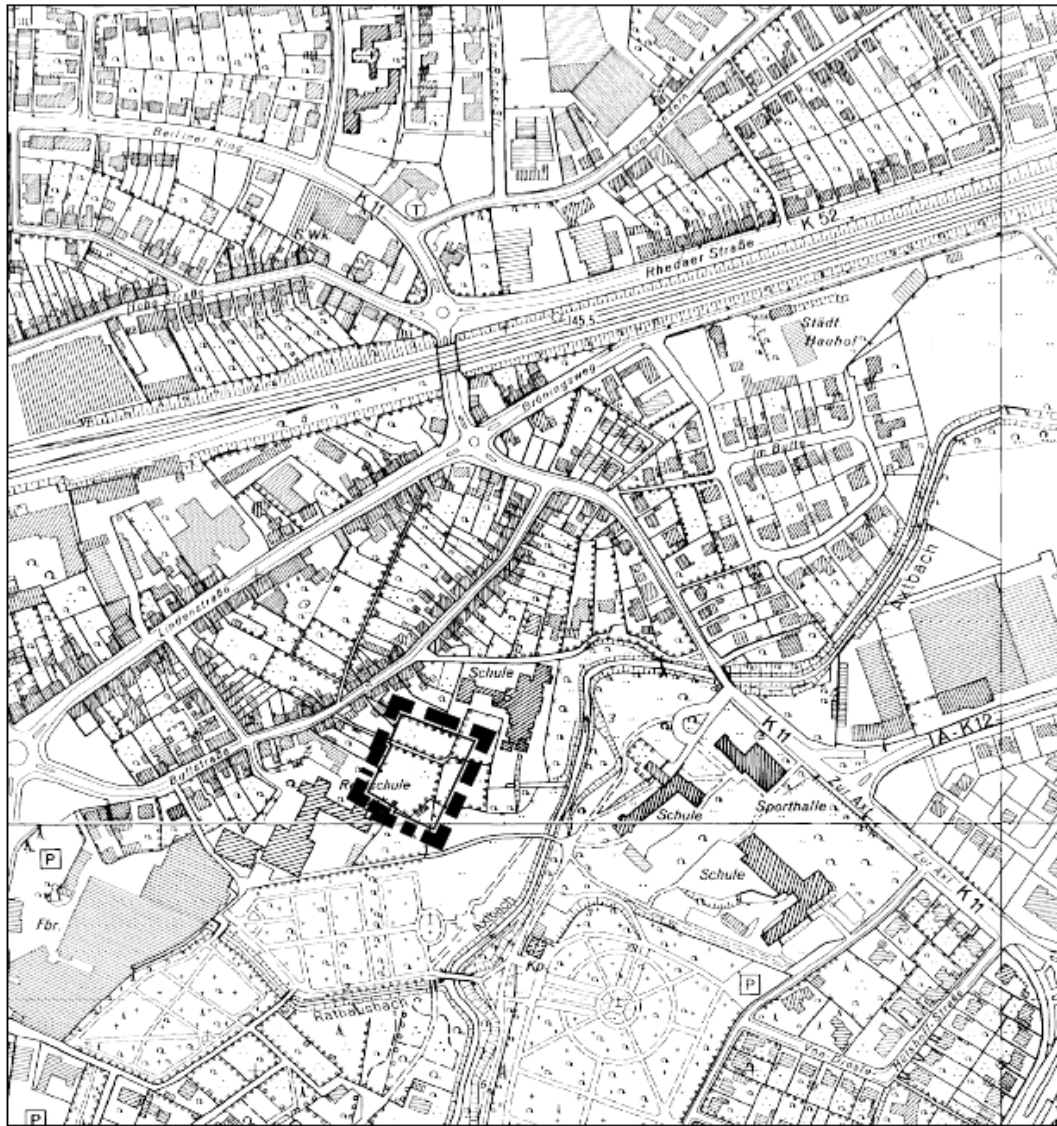
2. Inhalte und Geltungsbereich

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf, um die Errichtung von dringend erforderlichem Parkraum ebenso schaffen wie für die Anlage eines Fachraumgebäudes.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 129 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
8	4 tlw., 5, 6, 7, 13 tlw., 439 tlw., 526 tlw. und 527 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geodaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000

— — — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 "Parkplatz Gesamtschule" der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2. Baugesetzbuch § 215 Abs.1

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde inklusive der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 29. 03. 2019

Karl-Friedrich Knop
Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister